



Luxemburg, den 27/02/2019.

Die Ministerin für Umwelt

Gemäß der Verordnung (EU) Nr. 528/2012¹;

Gemäß dem Gesetz vom 4. September 2015 über Biozidprodukte;

Gemäß der delegierten Verordnung (EU) Nr. 492/2014 der Kommission vom 7. März 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Bestimmungen für die Verlängerung von Zulassungen für Biozidprodukte, die Gegenstand der gegenseitigen Anerkennung waren ;

In Anbetracht der vom Referenzmitgliedstaat Dänemark ausgestellten geänderten Zulassung Nr. 364-53 (R4BP Asset Nr. DK-0005652-0000) für das Biozidprodukt „NEU 1193 I“;

Entsprechend des zulassungsbegleitenden Bewertungsberichtes und der genehmigten Zusammenfassung der Eigenschaften des Biozidproduktes;

In Anbetracht der Zulassung vom 14/07/2014 zum Zweck des Inverkehrbringens des Biozidproduktes mit dem Handelsnamen „**Permanent FliegenKöderstreifen**“; **Zulassungsnummer: 56/14/L-000, Zulassungsinhaber: W. Neudorff GmbH KG, An der Mühle 3, D-31860 BP. 1209 Emmerthal;**

In Anbetracht des Antrages mit der Vorgangsnummer BC-CB034055-71 vom 21/09/2017, eingereicht durch W. Neudorff GmbH KG, An der Mühle 3, D-31860 BP. 1209 Emmerthal, zum Zweck der Verlängerung der Zulassung Nr. 56/14/L-000 de(s)r Biozide(s) „Permanent FliegenKöderstreifen“ ;

Beschließt:

Art. 1 – Gemäß Artikel 5 der Verordnung (UE) Nr. 492/2014, sowie Artikel 19(1) bis (5), der Verordnung (EU) 528/2012, wird die Zulassung des Biozidproduktes «**Permanent FliegenKöderstreifen**» verlängert, gemäß des zum Zweck der Verlängerung eingereichten Dossiers. Das Dossier ist ein integraler Bestandteil der vorliegenden Zulassung.

Die Zulassung erhält die Nummer **56/14/L-000** (R4BP asset LU-0006266-0000) und deckt das Inverkehrbringen unter den folgenden Handelsnamen:

- Permanent FliegenKöderstreifen
- FliegenLos

Die vorliegende Zulassung annulliert und ersetzt die vorherige Zulassung 56/14/L-000 vom 14/07/2014.

¹ Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten.

Art.2 – Gemäß Artikel 23 der Verordnung 528/2012 endet die Gültigkeit der Zulassung N° 56/14/L-000 am 14/11/2023.

Art.3 – Das Inverkehrbringen und die Anwendung des Produktes unterliegen den Bedingungen und Restriktionen der beigefügten Zusammenfassung der Eigenschaften des Biozidproduktes. Die beigefügte Zusammenfassung der Eigenschaften des Biozidproduktes ersetzt die vorherige Version dieses Dokumentes.

Die Einstufung und Kennzeichnung des Produktes, sowie die ggf. beiliegenden Merkblätter, müssen darüber hinaus den Bestimmungen des Artikels 69 der Verordnung 528/2012¹ entsprechen. Die zulässigen Amtssprachen hierfür sind Deutsch oder Französisch. Die Kennzeichnung und die Verpackung, sowie die ggf. beiliegenden Merkblätter, müssen insbesondere die im Anhang festgehaltenen Vorschriften aufweisen. Der besagte Anhang ist ein integraler Bestandteil der vorliegenden Zulassung.

Art.4 – Die Bereitstellung auf dem Markt jener Biozidprodukte, deren Bedingungen für das Inverkehrbringen mit der vorliegenden Zulassung geändert werden, muss innerhalb von 6 Monaten ab dem Zulassungsdatum eingestellt werden.

Die Verwendung jener Produkte ist 12 Monate nach dem Zulassungsdatum untersagt.

Art.5 – Mindestens 550 Tage vor Ablauf der Zulassung ist ein Antrag auf Verlängerung einer nationalen Zulassung bei der zuständigen Behörde einzureichen.

Art.6 – Der Zulassungsinhaber führt vor der Bereitstellung des Produktes auf dem Markt die Mitteilung der relevanten Daten beim belgischen Giftinformationszentrum², gemäß den beiliegenden Anweisungen, durch.

Anrufer aus Luxemburg können das Giftinformationszentrum 24 Stunden täglich und 7 Tage die Woche unter der Telefonnummer (+352) 8002 5500 erreichen. Diese Nummer muss in der Regel auch unter Abschnitt 1.4 "Notrufnummer" des Sicherheitsdatenblattes des Produktes erscheinen.

Art.7 – Die Zulassung für das Produkt kann im Falle der Nichteinhaltung der o.g. Bestimmungen zurückgenommen werden.

Hinweise:

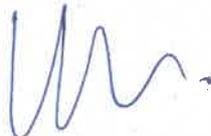
- Seit dem 01.09.2015 darf ein Biozidprodukt, das einen Wirkstoff (oder Wirkstoffe) enthält für den (bzw. für die) der Hersteller oder Importeur, oder gegebenenfalls der Importeur des Biozidproduktes, nicht in der Liste gemäß Artikel 95 der Verordnung EU Nr. 528/2012 aufgeführt ist (bzw. sind), nicht mehr in den Verkehr gebracht werden.
- Gemäß dem Gesetz vom 4. September gilt eine Registrierungspflicht für Verkäufer von Biozidprodukten deren Gebrauch auf berufsmäßige Anwender beschränkt ist. Die Registrierungspflicht betrifft gleichermaßen in Luxemburg

² Gemäß Artikel 73 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 gilt Artikel 45 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 für alle Produkte, die unter die Verordnung (EU) Nr. 528/2012 fallen. Die Anwendung des oben genannten Artikels 45 fällt in Luxemburg unter die Zuständigkeit des Ministeriums für Gesundheit. Letzterer hat das belgische Centre Antipoisons de Bruxelles durch eine Konvention mit der praktischen Ausführung des Artikels 45 beauftragt.

ansässige Verkäufer von „professionals only“ Biozidprodukten, als auch im Ausland ansässige Verkäufer die jene Biozidprodukte direkt an den Endverbraucher in Luxemburg verkaufen.

Diese Registrierung kann anhand eines Antragsformulars eingereicht werden (Formular erhältlich durch Anfrage an: biocides@aev.etat.lu). Weitere Fragen können ebenfalls an diese E-Mailadresse gerichtet werden. Der Zulassungsinhaber wird hiermit gebeten die vorliegende Information an seine Vertriebskette weiterzuleiten.

**Für die Ministerin für Umwelt, Klima und
nachhaltige Entwicklung**



**Joëlle Weltring
beigeordnete Direktorin des Umweltamtes**

Permanent FliegenKöderstreifen, 56/14/L-000	
Zugelassen am:	14/07/2014
Geändert am:	13/06/2016
Geändert am:	30/01/2017
Verlängert:	27/02/2019

Anhang:

- 1) Zusammenfassung der Eigenschaften eines Biozidproduktes
- 2) Anweisungen zur Mitteilung beim Giftinformationszentrum

Gegen den vorliegenden Entscheid kann innerhalb von 40 Tagen nach Erhalt dieses Schreibens Einspruch vor dem Verwaltungsgericht eingelegt werden. Dieser Antrag muss durch einen Anwalt aus der Liste I der Anwaltskammer erfolgen.



Anhang zur Zulassung Nr. 56/14/L-000

- VERSION VOM 27/02/2019 -

Zusammenfassung der Eigenschaften des Biozidproduktes

Handelsname(n):

**Permanent FliegenKöderstreifen
FliegenLos**

Produktart(en): 18

Zulassungsnummer : 56/14/L-000

R4BP Asset number : LU-0006266-0000

1.	Administrative Informationen	2
1.1.	Handelsnamen des Produktes	2
1.2.	Zulassungsinhaber	2
1.3.	Hersteller des Produkts	2
1.4.	Hersteller des Wirkstoffs / der Wirkstoffe	2
2.	Produktzusammensetzung und Formulierung	3
2.1.	Qualitative und quantitative Informationen über die Zusammensetzung des Produktes	3
2.2.	Art der Formulierung	3
3.	Gefahren- und Sicherheitshinweise	3
4.	Zugelassene Anwendungen	4
4.1.	Beschreibung der Anwendung Nr. 1	4
4.1.1.	Spezifische Anweisungen für die Anwendung Nr. 1	4
4.1.2.	Spezifische Risikominderungsmaßnahmen für die Anwendung Nr. 1	5
4.1.3.	Falls spezifisch für die Anwendung Nr. 1 : Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen, Anweisungen für Erste Hilfe sowie Notfallmaßnahmen zum Schutz der Umwelt	5
4.1.4.	Falls spezifisch für die Anwendung Nr. 1 : Hinweise für die sichere Beseitigung des Produkts und seiner Verpackung	5
4.1.5.	Falls spezifisch für die Anwendung Nr.1 : Lagerungsbedingungen und Haltbarkeit des Biozidprodukts unter normalen Lagerungsbedingungen	5
5.	Allgemeine Anwendungsbestimmungen	5
5.1.	Allgemeine Anweisungen für die Anwendung	5
5.2.	Risikominderungsmaßnahmen	5
5.3.	Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen, Anweisungen für Erste Hilfe sowie Notfallmaßnahmen zum Schutz der Umwelt	5
5.4.	Hinweise für die sichere Beseitigung des Produkts und seiner Verpackung	6
5.5.	Lagerungsbedingungen und Haltbarkeit des Biozidprodukts unter normalen Lagerungsbedingungen	6
6.	Sonstige Informationen	6

1. Administrative Informationen

1.1. Handelsnamen des Produktes

Permanent FliegenKöderstreifen FliegenLos
--

1.2. Zulassungsinhaber

Name und Adresse des Inhabers	W. Neudorff GmbH KG An der Mühle 3 D-31860 BP: 1209 Emmerthal Allemagne
Luxemburgische Zulassungsnummer	56/14/L-000
R4BP Asset number	LU-0006266-0000
Datum der Zulassung	14/07/2014
Ablaufdatum der Zulassung	14/11/2023

1.3. Hersteller des Produkts

Name des Herstellers	W. Neudorff GmbH KG An der Mühle 3 D-31860 BP: 1209 Emmerthal Allemagne
Adresse des Herstellers	W. Neudorff GmbH KG An der Mühle 3 D-31860 BP: 1209 Emmerthal Allemagne
Standort der Produktionsstätte(n)	W. Neudorff GmbH KG An der Mühle 3 D-31860 BP: 1209 Emmerthal Allemagne

1.4. Hersteller des Wirkstoffs / der Wirkstoffe

Wirkstoff	Spinosad (CAS: 168316-95-8)
Name des Herstellers	Dow AgroSciences Harbor Beach 305 North Huron Avenue US-48441 Michigan USA
Adresse des Herstellers	Dow AgroSciences Harbor Beach 305 North Huron Avenue US-48441 Michigan USA
Standort der Produktionsstätte(s)	Dow AgroSciences Harbor Beach 305 North Huron Avenue US-48441 Michigan USA

2. Produktzusammensetzung und Formulierung

2.1. Qualitative und quantitative Informationen über die Zusammensetzung des Produktes

Trivialname	IUPAC Name	Funktion	CAS Nummer	EINECS Nummer	Gehalt
Spinosad	Spinosad als ein Gemisch aus 50-95% Spinosyn A und 5-50% Spinosyn D	Wirkstoff	168316-95-8	434-300-1	4,00 %
Gamma-butyrolacton	Dihydrofuran-2(3H)-on	Beistoff	96-48-0	202-509-5	8,00 %

2.2. Art der Formulierung

Gebrauchsfertige Fenster-Köderstreifen (Jeder Fensterstreifen aus transparenter, milchig trüber Folie hat eine Größe von 20 cm².)

3. Gefahren- und Sicherheitshinweise

Gefahrenhinweis	H318 - Verursacht schwere Augenschäden. H400 - Sehr giftig für Wasserorganismen H410 - Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.
Sicherheitshinweis	P101 - Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten. P102 - Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen. P273 - Freisetzung in die Umwelt vermeiden. P305+P351+P338 - BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen. P310 - Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM/ Arzt anrufen. P501 - Inhalt/Behälter einer ordnungsgemäßen Entsorgung (Recycling-center) zuführen.
Anmerkung.	/

4. Zugelassene Anwendungen

4.1. Beschreibung der Anwendung Nr. 1

Tafel 1: Gegen Fliegen

Produktart	PT18 - Insektizide, Akarizide und Produkte gegen andere Arthropoden.
Falls zutreffend, detaillierte Beschreibung der zugelassenen Anwendung	Anwendungsfertiger Fliegenköder-Aufkleber.
Zielorganismus (inklusive Entwicklungsstadium)	Stubenfliege (<i>Musca domestica</i>), Adulte
Anwendungsbereich	Im Innenraumbereich einschließlich Wohn- und Schlafräume.
Anwendungsmethode	Offenes System. Zur Bekämpfung von Stubenfliegen werden die Fliegenköder-Aufkleber mittels einer Klebefläche im oberen Drittel der Fenster an die Scheibe geklebt.
Dosierung et Anwendungsfrequenz	Maximal 1 Streifen pro Fenster. Das Produkt enthält 36 g Spinosad (Reingehalt) / kg des Fliegenköders, der bei der Herstellung auf die Klebestreifen aufgetragen wird. Die Fliegenköder-Aufkleber haben eine Größe von 20 cm ² mit 0.063 mg Spinosad / cm ² . Die Fliegenköderaufkleber werden im oberen Drittel direkt auf die Fensterscheiben geklebt. Es ist zu erwarten, dass maximal ein Aufkleber pro Fenster für die Dauer von 6 Wochen ausreichende Wirksamkeit zeigt. Dies entspricht also einer Gesamtanwendungsrate von 1 Aufkleber pro Fenster und einem Anwendungsintervall von 4 bis 6 Wochen (entsprechend 0.00127 g Spinosad / Fenster).
Anwenderkategorie(n)	Nicht-berufsmäßiger Verwender
Zugelassene Verpackungseinheiten und Verpackungsmaterial	Pappfaltchachtel: Eine Packung enthält 4 bis 6 Fliegenköder-Aufkleber, welche in einem PET-Beutel eingeschweißt sind. Jeder Aufkleber besteht aus einer transparenten, leicht trüben Folie mit einer Größe von 20 cm ² und 0.063 mg Spinosad / cm ² .

4.1.1. Spezifische Anweisungen für die Anwendung Nr. 1

Siehe Punkt 5.1.

4.1.2. Spezifische Risikominderungsmaßnahmen für die Anwendung Nr. 1

Siehe Punkt 5.2.

4.1.3. Falls spezifisch für die Anwendung Nr. 1 : Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen, Anweisungen für Erste Hilfe sowie Notfallmaßnahmen zum Schutz der Umwelt

Siehe Punkt 5.3.

4.1.4. Falls spezifisch für die Anwendung Nr. 1 : Hinweise für die sichere Beseitigung des Produkts und seiner Verpackung

Siehe Punkt 5.5.

4.1.5. Falls spezifisch für die Anwendung Nr.1 : Lagerungsbedingungen und Haltbarkeit des Biozidprodukts unter normalen Lagerungsbedingungen

Siehe Punkt 5.4.

5. Allgemeine Anwendungsbestimmungen

5.1. Allgemeine Anweisungen für die Anwendung

Im Innenraumbereich (einschließlich Wohn- und Schlafräume) pro Fenster einen Aufkleber im oberen Drittel des Fensters anbringen. Wenn erforderlich, Aufkleber nach 6 Wochen ersetzen.

Pro Tag maximal eine Packung verwenden.

5.2. Risikominderungsmaßnahmen

Außerhalb der Reichweite von Kindern aufbewahren.

Kontakt mit den Augen vermeiden.

In der Packung und im Plastikbeutel aufbewahren.

Aufkleber nicht reinigen. Wenn dennoch eine Reinigung vorgenommen wird, den Lappen sofort in den Restmüll geben.

5.3. Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen, Anweisungen für Erste Hilfe sowie Notfallmaßnahmen zum Schutz der Umwelt

Erste Hilfe Maßnahmen:

Bei **Augenkontakt**: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Kontaktlinsen entfernen, falls vorhanden und leicht zu handhaben. Weiter spülen. Rufen Sie sofort einen Arzt an.

Bei **Einatmen**: Für frische Luft sorgen.

Bei **Hautkontakt**: mit Wasser und Seife abwaschen.

Bei **anhaltenden Beschwerden** Arzt aufsuchen.

Bei **Verschlucken** Arzt aufsuchen, wenn Symptome auftreten.

Keine produktspezifischen Symptome bekannt. Kein spezifisches Gegenmittel bekannt.
Behandlung: symptomatisch.

Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung:

- Tragen Sie persönliche Schutzkleidung.
- Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen.
- Kleberverunreinigungen können mit üblichen Reinigungsmitteln entfernt werden:

5.4. Hinweise für die sichere Beseitigung des Produkts und seiner Verpackung

Fliegenköderaufkleber als Problemabfall entsorgen und gemäß den nationalen Vorschriften einer entsprechenden Sammelstelle übergeben (Recyclingcenter).
Die Pappfaltschachtel der kommunalen Müllentsorgung zuführen.

5.5. Lagerungsbedingungen und Haltbarkeit des Biozidprodukts unter normalen Lagerungsbedingungen

Nur in der Originalverpackung aufbewahren.
Nicht zusammen mit Lebens- oder Futtermitteln entsorgen.
Haltbarkeit: 2 Jahre

6. Sonstige Informationen

/



Information concernant la déclaration de données auprès du centre antipoison national:

En application de l'article 10 de la loi du 16 décembre 2011 concernant l'enregistrement, l'évaluation et l'autorisation des substances chimiques ainsi que la classification, l'étiquetage et l'emballage des substances et mélanges chimiques, le Ministre de la Santé a signé une convention avec le Centre Antipoisons de Bruxelles.

A l'issue de cette convention, le Centre Antipoisons de Bruxelles est l'organisme compétent pour recevoir les informations transmises conformément à l'article 45 du Règlement CE 1272/2008.

Dès lors, le Ministre de la Santé invite désormais les parties concernées à se conformer aux exigences leur incombant en vertu de ces dispositions en effectuant la déclaration des informations pertinentes visée à l'article 45 précité auprès du Centre Antipoisons de Bruxelles.

Les données à soumettre et le format à utiliser pour ladite déclaration doivent correspondre aux exigences déterminées par le Centre Antipoisons de Bruxelles.

De plus amples informations concernant les modalités de déclaration et des formulaires types sont disponibles sur le site internet :

<http://www.centreantipoisons.be/>

Informationen über die Meldung von Daten an das Nationale Giftzentrum:

In Ausführung des Artikels 10 des Gesetzes vom 16. Dezember 2011 zur Registrierung, Bewertung und Zulassung von chemischen Stoffen und zur Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von chemischen Stoffen und Gemischen, hat der Minister für Gesundheit einen Vertrag mit dem Anti-Giftzentrum Brüssel (*Centre Antipoisons de Bruxelles*) geschlossen, durch den das Anti-Giftzentrum Brüssel als zuständige Stelle für die Entgegennahme der Informationen gemäß Artikel 45 der EG-Verordnung 1272/2008 bestimmt wird.

Daher fordert der Minister für Gesundheit jetzt die betroffenen Parteien auf, die Anforderungen die Ihnen nach den vorgenannten Rechtsbestimmungen obliegen durch eine Meldung der relevanten Informationen nach Artikel 45 der o.g. Verordnung beim Anti-Gift-Zentrum Brüssel zu erfüllen.

Die Daten die hierzu vorgelegt werden müssen, bzw. das Format der Meldung, müssen den Anforderungen des Anti-Giftzentrum Brüssel entsprechen.

Weitere Informationen über das Meldeverfahren und Standardformulare sind auf der folgenden Website verfügbar:

<http://www.centreantipoisons.be/>



Information on declaration of pertinent data to the national antipoison center:

In application of article 10 of the law of 16 December 2011 ("Loi Paquet REACH"), the Ministry of Health has signed a contract with the *Centre Antipoisons de Bruxelles*.

According to this contract, the *Centre Antipoisons de Bruxelles* is the body responsible for receiving the relevant information related to article 45 of Regulation 1272/2008.

Hence, the Ministry of Health invites all concerned parties to comply with the obligations established by the aforementioned regulations by means of a declaration of the pertinent data to the *Centre Antipoisons de Bruxelles*.

Data subject to declaration and the format of the declaration must comply with the requirements of the *Centre Antipoisons de Bruxelles*.

Further information regarding the declaration procedure and declaration-forms can be found on the web site:

<http://www.centreantipoisons.be/>

La Ministre de la Santé / Die Gesundheitsministerin / The Minister of Health


Lydia MUTSCH